

Gesonderte Vergütung psychodiagnostischer Testverfahren – Mini Mental Status (MMST) nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG

1. Unstrittig sind einem psychiatrischen Sachverständigen neben der Gesamtgebühr für Befund und Gutachten psychologische Austestungen gesondert zu vergüten. Nach der Rechtsprechung sind im Allgemeinen die Tarifsätze nach lit d oder e des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG als angemessen anzusehen.
2. Der „Mini Mental Status“ ist ein besonders einfach durchzuführendes Verfahren zur Prüfung kognitiver Defizite, das keinen besonderen Zeitaufwand erfordert (5 bis 10 Minuten) und aufgrund seiner standardisierten Form auch ohne besondere Fachkenntnisse durchgeführt und ausgewertet werden kann. Dieser psychodiagnostische Test ist mit dem Ansatz nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG (€ 39,70) zu entlohnen.

LGZ Graz vom 30. August 2011, 2 R 227/11h

(ebenso die weiteren Entscheidungen des LGZ Graz jeweils vom 30. August 2011, 2 R 228/11f, 2 R 229/11b und 2 R 230/11z)

Der vom Erstgericht im Sachwalterbestellungsverfahren beigezogene psychiatrische Sachverständige Univ.-Prof. Dr. N. N. begehrte für seine Leistungen vom 5. und 26. 5. 2011 insgesamt € 412,95 zuzüglich Umsatzsteuer, darunter einen Nettobetrag von € 116,20 für „Psychtest § 43 (1), Z e“ (gemeint: § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG).

Entgegen den Einwendungen der Revisorin, die sich für die Entlohnung der Testung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG aussprach, entschied das Erstgericht mit dem angefochtenen Beschluss diesbezüglich antragsgemäß, indem es dem Sachverständigen Gebühren von insgesamt € 480,- inklusive Umsatzsteuer zuerkannte. Zur Begründung führte es aus, die aktuelle Rechtsprechung des OGH erlaube nunmehr die gesonderte Vergütung psychodiagnostischer

Testverfahren im Rahmen psychiatrischer Gutachten, wobei die Rechtsprechung im Allgemeinen die Tarifsätze nach lit d oder e des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG als angemessen ansehe. Lediglich im Falle einer sehr kurzen, einfach zu erstellenden psychodiagnostischen Testuntersuchung könne die Tarifstufe nach lit b leg cit zur Anwendung kommen. Da hinsichtlich des zeitlichen Aufwandes grundsätzlich den Angaben des Sachverständigen zu folgen sei, scheine im Zweifelsfall die höhere Entlohnung angemessen.

Gegen diesen Beschluss, soweit damit der „Psychtest“ nicht gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG mit € 39,50 (richtig: € 39,70) honoriert wird, richtet sich der Rekurs der Revisorin mit dem Antrag auf Abänderung in diesem Sinne.

Der Rekurs ist berechtigt.

Mittlerweile unstrittig sind dem Sachverständigen neben einer Gesamtgebühr für Befund und Gutachten psychologische Austestungen gesondert zu vergüten. Die im vorliegenden Fall vom Sachverständigen dafür begehrte Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG steht für Leistungen zu, die mit einer besonders zeitaufwendigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann, je mit eingehender Begründung des Gutachtens, verbunden sind.

Vorliegend findet sich im schriftlichen Gutachten dazu lediglich die Anmerkung, dass sich im „Mini Mental Status“ ein Punktwert von 19 findet. Der genannte MMST ist ein besonders einfach durchzuführendes Verfahren zur Prüfung kognitiver Defizite, das auch mit keinem besonderen Zeitaufwand verbunden ist (5 bis 10 Minuten), und aufgrund seiner standardisierten Form auch ohne besondere Fachkenntnisse durchgeführt und ausgewertet werden kann. Diese Leistungen, bei denen es sich somit um kurze, einfach zu erstellende psychodiagnostische Testuntersuchungen handelt, sind jenen nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b ähnlich und nach diesem Ansatz (mit € 39,70) zu honorieren (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 43 GebAG E 23, LGZ Graz 2 R 143/11f).

Die bestimmten Sachverständigengebühren waren daher in Stattegebung des Rekurses entsprechend zu kürzen.